

## Benutzungsordnung für Räume am Institut für Sportwissenschaft und Sport

### § 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die Sportanlagen des ISS dürfen grundsätzlich nur für sportliche Zwecke genutzt werden.
2. In Hallen dürfen nur Sportarten betrieben werden, die für die Halle zugelassen sind. Ballspiele sind in Räumen mit Spiegeln verboten.
3. Gänge und Fluchtwege sind frei zu halten.
4. Die Hallen dürfen nur mit Sportschuhen mit heller Sohle betreten werden.
5. Die Sportanlagen dürfen während des Betriebs nicht abgesperrt werden.
6. Schäden an den Sportanlagen oder den Geräten müssen unverzüglich an das Sekretariat des Hochschulsports (per Mail: [hochschulsport@fau.de](mailto:hochschulsport@fau.de) oder per Telefon 09131 / 85 281 73) gemeldet werden.
7. Sportanlagen mit Zuschauertribünen dürfen nur bis zur Höchstbesucherzahl belegt werden.
8. Es dürfen keine zusätzlichen Spielfeldmarkierungen angebracht, bzw. keine vorhandenen entfernt werden.
9. Musik ist auf Zimmerlautstärke zu reduzieren um eine Belästigung der Nachbarn zu vermeiden.
10. Mit Ausnahme der Cafeteria ist in allen Räumen ausschließlich der Verzehr von kalten Getränken aus Flaschen erlaubt.
11. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass nach der Benutzung die Anlagen, die Umkleide- und Duschräume in sauberen Zustand verlassen werden.
12. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
13. Weitere Nutzungsbedingungen werden per Aushang an den einzelnen Sportanlagen bekannt gegeben.

### § 2 Nutzungsberechtigte

1. Nutzungsberechtigt sind die Abteilung Ausbildung des ISS, der allgemeine Hochschulsport und Nutzer mit gültigem Mietvertrag.

### § 3 Nutzungszeiten

1. Die Anlagen können zu den Unterrichts- und Kurszeiten, sowie zu den angemieteten Zeiten genutzt werden. Lehrveranstaltungen und Hochschulsportkurse haben Vorrang vor anderen Nutzungen.
2. Die Anlagen sind rechtzeitig nach Ende der Nutzungszeit zu verlassen.

### § 4 Sportgeräte

1. Der Nutzer prüft vor der Benutzung die Sportanlagen und Geräte und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Die Sportgeräte sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrem eigentlichen Zweck entsprechend verwendet werden.
3. Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung wieder in die Grundstellung zu bringen. Spann- und Rollvorrichtungen sind nach der Benutzung wieder zu entlasten.
4. Die Sportgeräte sind nach dem Gebrauch an ihren Standort zurückzustellen, ggf. zu verschließen.

### § 5 Benutzung der Umkleide- und Duschräume

1. Die Umkleideräume stehen den Nutzungsberechtigten unentgeltlich zur Verfügung. Die Räume dürfen nur für den Zweck benutzt oder betreten werden, für den sie bestimmt sind.
2. Die Benutzung der Duschräume ist nur in Verbindung mit vorausgegangener sportlicher Betätigung erlaubt.

### § 6 Benutzung des Fitnessstudios

1. Der Kraftraum darf nur mit mindestens zwei Leuten betreten werden.
2. Aus hygienischen Gründen muss Sportkleidung getragen werden und ein Handtuch als Auflage verwendet werden.
3. Die Geräte im Interesse aller Nutzer nicht zu lang besetzen.
4. Musik sollte nicht zu laut abgespielt werden. Bei der Musikauswahl sollte Rücksicht auf alle Nutzer genommen werden.

### **§ 7 Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna**

1. Die Schwimmhalle darf nur mit mindestens drei Personen genutzt werden.
2. Bei Nutzung der Schwimmhalle muss eine in erster Hilfe und Rettungsschwimmen ausgebildete Person anwesend sein.
3. Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen ist die Nutzung untersagt.
4. In Schwimmhalle und Sauna sind keine Straßenschuhe erlaubt.
5. Vor Benutzung der Sauna sowie der Schwimmhalle muss geduscht werden.
6. In der Sauna ist stets ein Handtuch als Auflage für die Liegeflächen zu benutzen.
7. Essen ist in der Schwimmhalle sowie in der Sauna untersagt.
8. Getränke dürfen nur in nicht zerbrechlichen Behältern mitgenommen werden.
9. Beim Verlassen der Schwimmhalle ist diese zu verschließen.

### **§ 6 Benutzung der Kletteranlage**

1. Voraussetzung der Nutzung ist der Nachweis entsprechender Kenntnisse im Klettern und Sichern. Diese können u.a. in Kursen im Hochschulsport erworben werden.
2. Klettern ist nur mit Sicherung durch geeignete Sicherungsmethoden erlaubt. Empfohlen wird die Sicherung mit Halbmastwurf, GriGri oder Tube. Die Sicherung mittels Abseilachter wird nicht empfohlen.
3. Beim Klettern im Vorstieg sind stets alle Haken einzuhängen.
4. Topropeklettern ist nur an den Umlenkketten erlaubt.
5. Bergsteigerische Grundregeln sind Eigenverantwortung und Rücksichtnahme. Jeder klettert auf eigene Gefahr und ist zur Rücksichtnahme auf andere verpflichtet.
6. Rauchen ist innerhalb der Kletteranlage nicht gestattet.
7. Das Beklettern des Turminneren (Gebälk) ist nicht erlaubt.

### **§ 7 Benutzung der Soccerarena**

1. Der Zugang zur Anlage erfolgt über ein Codeschloss. Den Code erhalten registrierte Nutzer mit der Anmeldung. Die Weitergabe des Codes an Dritte ist untersagt.
2. Ein- und Ausstieg in das Feld nur über die dafür vorgesehenen Eingänge.

### **§ 8 Benutzung der Beachvolleyballfelder**

1. Nach der Nutzung ist der Sand wieder glatt zu ziehen.
2. Nach der Benutzung sind die Felder wieder mit der Plane sorgfältig abzudecken.
3. Es ist auf den sorgsamen Umgang mit den Spielfeldbegrenzungen, den Netzen und den Planen zu achten.